

Satzung

für den

„Schützenverein Schönfeld 1873“ e.V.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Schönfeld 1873“ e.V. mit Sitz in Schönfeld. Er wurde erstmals am 01.01.1873 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa eingetragen. Die neue Satzung ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).
2. Seine Ziele verfolgt der Verein durch:
 - a) die Pflege des heimatlichen Brauchtums
 - b) die Pflege des Schießsports als Breiten-, Brauchtums- und Wettkampfsport
 - c) die Ausrichtung und Erhaltung eines Schützen- und Heimatfestes in Schönfeld
 - d) die Förderung der Jugendarbeit
 - e) die Pflege des Verbundenheitsgefühls der Schönfelder Einwohner und die des Kreisgebiets mit ihrer Heimat.
3. Zum Zweck des Schießsportes ist der Verein Mitglied des Sächsischen bzw. Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes und richtet sich hierin nach deren Satzungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Alle Mittel, die der Verein erwirbt und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Kein Mitglied darf durch Ausgaben begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Verwaltungskosten für Vereinsführung und der Schießsportanlage sowie Förderungsmaßnahmen können erstattet werden.
3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins entstehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig werden, und deren Beauftragte haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen.
6. Alles Weitere wird in der Finanz- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Geschäfts- und Kassenbericht

1. Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen ausführlichen Geschäfts- und Kassenbericht vor, in dem über alle wesentlichen Vorkommnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert wird.
2. Vor Abgabe des Kassenberichtes ist die gesamte Vereinskasse durch die Kassenprüfer auf ordnungsgemäße Abwicklung der Buchungsvorgänge und der Kassenführung zu prüfen.
3. Detaillierte Bekanntgaben von Kassen-, Bank- und sonstigen Vermögensständen bzw. Bilanzen dürfen aus Vereinsinteresse nur gegenüber den Kassenprüfern erfolgen. Diesbezügliche Anträge von den Mitgliedern werden vom Vorstand nicht zugelassen, wenn dabei Dinge offen gelegt werden müssen, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen geheim zu halten sind.
4. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Mitgliedern geschäftliche Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Satzungsänderung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer einfachen Mehrheit von Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Eine Satzungsänderung ist unverzüglich dem Vereinsregister anzuzeigen.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres Treuhänder des Vereinsvermögens. Falls sich innerhalb dieser Zeit der Verein oder eine Nachfolgeorganisation neu gründet, ist der Auflösungsbeschluss hinfällig. Deshalb u. a. besteht innerhalb der Liquidationszeit ein Verbot der endgültigen Abwicklung der Auflösung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Körperschaft der Gemeinde Schönfeld übertragen, jedoch mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke, insbesondere für die Förderung der heimatlichen Brauchtumpflege zu verwenden. Dabei sollten zunächst sich etwa weiter bildende gemeinnützige Nachfolgeorganisationen berücksichtigt werden.

§ 8 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die allgemeinen Rechtsvorschriften, die Vorschriften der §§ 24 ff. BGB, die Satzung, die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, die nach seiner Ansicht für den Ablauf des Vereinslebens erforderlichen Ordnungen zu erlassen und zu ändern. Der Regelungsbereich der Geschäftsordnung ist auf die Erläuterung, die nähere Ausgestaltung und die geschäftsmäßige Durchführung der in der Satzung getroffenen Grundentscheidungen beschränkt.
3. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Über alle in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Fälle obliegt die Beschlussfassung dem Vorstand.
5. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch einen der drei Vorsitzenden oder dem Kassierer (Schatzmeister) vertreten.

§ 9 Protokolle und Beurkundungen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und seiner Organmitglieder und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B) Mitgliedschaft

§ 10 Mitgliederstatus

1. Der Verein gliedert sich in
 - a) aktive männlich Mitglieder, diese sind
 - Schützen
 - Jungschützen
 - b) aktive weibliche Mitglieder, diese sind
 - Schützinnen
 - Jungschützinnen
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
2. Aktive männliche und weibliche Mitglieder sind solche, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
3. Schützen und Schützinnen sind Vereinsangehörige, die im laufenden Geschäftsjahr das 19. Lebensjahr vollenden.
4. Jungschützen und Jungschützinnen sind Schülerinnen und Schüler, Juniorinnen und Junioren, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das heimatliche Brauchtum und/oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt nur durch den Vorstand.
6. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet nach Einreichung eines schriftlichen Beitrittsantrages der Vorstand in seinen monatlichen Vorstandssitzungen in offener Abstimmung (geheime Abstimmung kann jedoch durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beantragt werden).
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über Neuaufnahmen zu den Halbjahres- bzw. Jahresmitgliederversammlungen.
4. Nach Aufnahme durch den Vorstand besteht das Recht auf Teilnahme am Vereinsleben.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod eines Mitgliedes
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Insbesondere sind wichtige Gründe:
 - a.) schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und Vereinsinteressen
 - b) mutwillige Beschädigung oder Veruntreuung von Vereinseigentum
 - c) rückständige Beitragsentrichtung oder Nichteinlösung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein
5. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, sich innerhalb angemessener Frist zu den Vorwürfen zu äußern.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsschaftsverhältnis. Im Voraus entrichtete Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

C) Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeitrag

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des „Schützenvereins Schönfeld 1873“ e. V. zweckentsprechend zu nutzen. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Schützenvereins einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Schützenverein nach allen Kräften zu fördern, die festgelegten Vereinsbeiträge pünktlich zu leisten und die zur Durchführung des Schießbetriebes vom Verein festgelegte Anordnungen auf der eigenen bzw. fremden Anlage zu befolgen. Insbesondere ist die Schießsportordnung zu beachten und den Anweisungen der Schießsportleiter Folge zu leisten.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in einer gesonderten Aufnahme- und Beitragsordnung geregelt.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, Ehrenmitgliedern, Rentnern, Arbeitslosen, Schülern und Studenten oder für den Vereinsablauf wichtigen Personen die Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

D) Organe des Vereins

§ 16 Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und weitere Organmitglieder
2. die Mitgliederversammlung

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Kassierer (Schatzmeister). Weitere Organmitglieder sind der Schriftführer, Schießsportwarte und Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden oder den Kassierer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der 1. Vorsitzende ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand kann selbständig über maximal 5000,00 Euro entscheiden, darüber hinaus bedarf es der Zustimmung in der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt die Vereinsordnungen.
9. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und von den Kassenprüfern überwacht.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. In der Regel wird der Termin zur Mitgliederversammlung in der Jahresterminplanung bekannt gegeben und die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Frist beginnt am Tag nach der Einstellung der Einladung in den elektronischen Medien, normalerweise auf der Homepage des Vereins. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied eine Briefzustellung beantragen. In begründeten Ausnahmefällen gilt auch der Aushang in der Schießsportanlage 8 Wochen vor der Versammlung als Zustellung.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und seiner Organe, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 21 Inkrafttreten

Satzung geändert am: 29.11.2013

1. Vorsitzender

Schriftführer

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

4. Schatzmeister (Kassierer)